

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 119.)

### Bekanntmachung.

In der morgigen Nr. 176 des Börsenblattes gelangt ein Formular für die statistische Berichterstattung zum Abdruck. Es ist möglichst einfach gehalten, sodaß die Beantwortung für Firmen mit geordneter Buchführung nur geringe Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso mehr dürfen wir der Erwartung Ausdruck geben, daß sich nach Möglichkeit alle Mitglieder an der außerordentlich wichtigen Statistik beteiligen.

Diese Erhebungen bilden das einzige Mittel für den Börsenverein zur Beschaffung von Material, das für alle möglichen Gebiete (Steuern, Preispolitik, Tarifverhandlungen usw.) benötigt wird und so zum Besten des Gesamtbuchhandels Verwendung finden kann.

Wir bitten unsere Mitglieder, den Vordruck auszuschneiden und unter Beachtung der auf der Rückseite bemerkten Anleitung ausgefüllt bis spätestens 15. September d. J. an die Geschäftsstelle einzusenden und gleichzeitig hierher Nachricht zu geben, ob die einsendende Firma zur fortlaufenden Berichterstattung bereit ist. Eine besondere Zusendung von Berichtsformularen an die Firmen, die sich bereits zur Mitarbeit bereit erklärt haben, findet nicht statt.

Leipzig, den 24. Juli 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

### Bekanntmachung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Firmen  
Polytechnischer Verlag und Buchhandel,  
Reichenberg (Böhmen), Ehrlichstr. 23,

Inhaber: Polytechnischer Verband in der tschechoslowakischen Republik, Geschäftsführer Bruno E. Mita  
und

Volkswartbuchhandlung, Reichenberg (Böhm.),  
Birgsteinstr. 44. Inhaber: Volksbund der deutschen Katholiken  
Böhmens, Geschäftsführer: Pfarrer Emanuel Reichenberger,  
Vereinsbuchhandlungen im Sinne des § 3 Ziffer 3  
der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum sind. Die Firmen haben keinen Anspruch auf Belieferung mit Buchhändlerabatt, gelten vielmehr als Publikum.

Leipzig, den 23. Juli 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

### Die Devisenablieferungspflicht.

Von Syndikus Dr. A. Heß.

Die Hoffnung auf Erleichterungen in der Devisenablieferung hat sich nicht erfüllt; es liegen auch keinerlei Anzeichen für eine Änderung in absehbarer Zeit vor, falls nicht die Erlangung von Auslandskrediten grundlegende Umstellungen in der Währungspolitik des Reichs ermöglicht. Selbst die seitens der Reichsbehörde in Aussicht gestellte Zusammenfassung der zahlreichen zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen ist bisher nicht durchgeführt worden und scheint auch nicht mehr beabsichtigt zu sein. Deshalb dürfte eine kurze systematische Darstellung des geltenden Rechts, soweit es für den Buchhandel von Wichtigkeit ist, willkommen heißen werden. (Vermutlich soll ein vom Reichskommissar für Devisenerfassung unlängst herausgegebenes Merkblatt die geplante Zusammenfassung ersetzen. Vereinzelt Angaben aus ihm sind hier mit verwendet worden.)

Es ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Ablieferungspflicht für jeden, der Devisen (Zahlungsmittel, Wertpapiere oder Forderungen in ausländischer Währung) besitzt, gleichviel auf welche Weise er sie erlangt hat, und der speziellen Ablieferungspflicht auf Grund von Ausfuhrgeschäften.

a) Die generelle Ablieferungspflicht erstreckt sich auf alle Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, auch ausländische Wertpapiere. Sie erfolgt auf Grund besonderer Anordnung des Reichskommissars für Devisenerfassung, dem zur Durchführung das Recht zusteht, Ordnungsstrafen zu verhängen. Er erläßt an die einzelnen Firmen Aufforderungen zur Angabe ihres Devisenbestandes, deren Richtigkeit auf Verlangen durch eidestattliche Versicherung zu bestätigen ist.

Diese Ablieferungspflicht entfällt, sobald der Nachweis geführt wird, daß die Devisen für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse des Verfügungsberechtigten, insbesondere auch zur Abdeckung ausländischer Kredite, gebraucht werden.

Gegen die Verfügungen des Reichskommissars ist Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig, die allerdings in den meisten Fällen keine aufschiebende Wirkung hat.

b) Die spezielle Ablieferungspflicht gilt für Devisen, die auf Grund von Ausfuhrgeschäften vereinnahmt sind.

Abgabepflichtig ist jeder, der Waren über die Zollgrenze des Reichs ausführt, ohne Rücksicht darauf, ob ein Ausfuhrgegentwert vereinnahmt ist oder nicht.

Das Saargebiet gilt nicht als Ausland im Sinne dieser Bestimmung, wohl aber der Freistaat Danzig.

Die Abgabepflicht geht kraft Gesetzes auf den Lieferanten über, wenn der Ausführende die Ware erst von inländischen Lieferanten bezogen und Bezahlung in ausländischer Währung dabei vereinbart hat. Der Exporteur hat in solchem Falle die genaue Anschrift seines inländischen Lieferanten und Art und Betrag der diesem überlassenen ausländischen Zahlungsmittel in der Ausfuhrerklärung anzugeben.

Will eine an sich ablieferungspflichtige Firma die Devisen aus besonderen Gründen bei einem Inlandgeschäft in Zahlung geben, so ist dies nur unter der Bedingung zulässig, daß der Empfänger diese Devisen an Stelle der ablieferungspflichtigen Firma an die Reichsbank abgibt. Eine Verzögerung und Verkürzung der Ablieferung darf dadurch nicht eintreten. Die ablieferungspflichtige Firma bleibt solange haftbar, bis der Devisenbetrag tatsächlich bei der Reichsbank oder bei einer Devisenbank mit den erforderlichen Anweisungen eingezahlt ist.

Zur Sicherstellung der Ansprüche des Reichs auf Devisenzahlungen aus den Ausfuhrgeschäften gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Fakturierungsvorschriften. Die Ausstellung der Rechnung hat in der Währung des Empfangslandes oder in nordamerikanischer, englischer, schweizerischer, holländischer oder schwedischer Währung zu erfolgen.

Seit 26. Februar 1924 ist es zulässig, die Rechnungen in Goldmark (1 Goldmark =  $\frac{10}{42}$  nordamerikanischer Dollar) auszustellen. Da aber die Devisenablieferungspflicht auch bei solchen Fakturen besteht, muß die Rechnung die Valutaklausel enthalten (zahlbar effektiv in U. S. A.-Dollar, engl. Pf. usw.). Ein Ankauf von Devisen im Inland zur Erfüllung der Devisenablieferungspflicht auf Grund von Ausfuhrgeschäften ist verboten.

2. Die Ablieferung hat in den unter Ziffer 1 angegebenen Devisen zu geschehen. Es ist wohl selbstverständlich, daß die abzuführende Summe nicht gerade in derjenigen Währung zu bestehen braucht, die im Einzelfall vereinnahmt ist (Dinare und Lei sollen beispielsweise in letzter Zeit nicht mehr unterzubringen gewesen sein).